

Die folgende Verordnung vom 9. September 2008 des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain wurde im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, S. 246 (Nr. 23/2008), veröffentlicht und ist am 4. November in Kraft getreten.

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1)

vom 9. September 2008

Auf Grund von Art.19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBI S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende Verordnung:

§ 1 Änderung des Regionalplans, Kapitel B XI, Abschnitt 5 „Abflussregelung“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. Mai 1985, GVBI S.155, BayRS 230-1-24-U), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 9. September 2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 243), werden wie folgt geändert:

- (1) Die Überschrift „Abflussregelung“ zu den normativen Vorgaben B XI 5 wird ersetzt durch das Wort „Hochwasserschutz“.
- (2) Dem Ziel B XI 5.1 werden die normativen Vorgaben der Anlage einschließlich Anhang angefügt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. November 2008 in Kraft.

Aschaffenburg, den 9. September 2008
Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Dr. Reuter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) vom 9. September 2008

**Regionalplan
Region Bayerischer Untermain (1)**

Normative Vorgaben

Ziel B XI 5.1

(Vorranggebiete für Hochwasserschutz)

Dem Ziel B XI 5.1 wird angefügt:

„Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) ausgewiesen:

H1	Main	Gemeinde Kahl a. Main, Gemeinde Karlstein a. Main
H2	Main, Gersprenz	Gemeinde Stockstadt a. Main
H3	Aschaff	Gemeinde Bessenbach
H4	Aschaff	Stadt Aschaffenburg, Markt Goldbach, Markt Hösbach
H5	Kahl	Stadt Alzenau

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach dem Anhang Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, der Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen.“

Redaktionelle Hinweise:

Hier endet die Anlage zu § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain vom 9. September 2008. Die in der Verordnung als Anhang zur Anlage bezeichnete Tekturkarte 3 zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ finden Sie separat als Download.

Der Regionalplan besteht aus den in der „Anlage zu § 1“ enthaltenen normativen Vorgaben (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) und ihren Begründungen. Da die Begründungen zwar nicht Bestandteil der „Anlage zu § 1“ sind, gleichwohl aber der Interpretation und dem Verständnis der normativen Vorgaben dienen, werden sie der Vollständigkeit halber nachstehend wiedergegeben.

**Regionalplan
Region Bayerischer Untermain (1)**

Ziel B XI 5.1

(Vorranggebiete für Hochwasserschutz)

Begründung

Die Überschrift „Abflussregelung“ zur Begründung zu B XI 5 wird ersetzt durch das Wort „Hochwasserschutz“.

Der Begründung zu B XI 5.1 wird angefügt:

„In der Region sind Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b Wasserhaushaltsgesetz am Main, an der Kahl, der Erf, der Mömling, am Billbach und am Morsbach sowie in Teilabschnitten der Aschaff, der Elsave und der Mud festgesetzt. Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind im Anhang Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ nachrichtlich dargestellt.

Als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) werden bereits ermittelte, aber wasserrechtlich noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete ausgewiesen (LEP Ziel B I 3.3.1.2). Für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz wurde als maßgebendes Hochwasser ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) zugrunde gelegt. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete sollen vorhandene sowie in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen ausgewiesene Bauflächen ausgenommen werden.

Mit der Festlegung als Vorranggebiete für Hochwasserschutz sollen diese im Rahmen der Flächenvorsorge vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden, die mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbaren sind. Auf die Begründung zu den Hochwasserschutzzielen des LEP (B I 3.3.1) und Art. 61g BayWG wird ausdrücklich hingewiesen.“